

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim 7. Bauabschnitt"
-Satzungsbeschluss-

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verbandsversammlung ZVIG	02.05.2016	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 20.10.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim – 7. Bauabschnitt“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Bürger und die nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.02.2015 mit allen erforderlichen Planunterlagen über die Maßnahme informiert. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Neckarwestheim und am 17.02.2015 im Neckar- und Enzboten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat im Anschluss daran, am 16.11.2015 den Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim – 7. Bauabschnitt“ im Entwurf festgestellt und beschlossen, ihn nach § 3, Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 24.03.2016 im Neckar- und Enzboten und im Amtsblatt von Neckarwestheim amtlich bekannt gemacht. Die Planung lag vom 01.04. bis 01.05.2016 im Rathaus Besigheim öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 23.11.2015 die Planung zugeleitet und die Gelegenheit, innerhalb der Auslegungsfrist Anregungen vorzutragen.

II. Beschlussvorschlag

1. Beschlüsse zu den während der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und der Offenlage der Planung, zusammengefasst unter Ziffer 10, Seite 7 - 16 in der beiliegenden Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3).
2. Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden- Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg als Satzung gemäß dem auf Seite 3 dieser Vorlage angefügtem Satzungsentwurf beschlossen.

III. Begründung

Bezüglich der Abwägungen der vorgebrachten Anregungen wird auf die Ziffer 10 in der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3, S. 7 -16) verwiesen. Nach der Behandlung und Abwägung der Anregungen - insbesondere des Landratsamtes - kann der Bebauungsplan von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes als Satzung beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden.

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

- entfällt

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim – 7. Bauabschnitt“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim hat am 02.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim – 7. Bauabschnitt“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzung beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros Rauschmaier vom 09.11.2015 mit Textteil vom 02.05.2016 und Begründung vom 09.11.2015 maßgebend.

§2

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung, wie unter §1 beschrieben, des Ingenieurbüros Rauschmaier.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, werden aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Besigheim, den 03.05.2016

Bühler
Verbandsvorsitzender